



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Garagen und Stellplätze sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig. Die Anwendung des § 23 Abs. 5 BauNVO ist ausgeschlossen.
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht gestattet.
- Die im Bebauungsplan festgesetzte Pflanzfläche (Pfl) ist, im Abstand von 1,0 m x 1,0 m, mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.

Hinweis zum Denkmalschutzbereich

Baugenehmigungen innerhalb des Denkmalschutzbereiches sind mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen und mit dessen Vorstellungen in Einklang zu bringen.

Die Luther-Kirche ist als Baudenkmal festgesetzt und soll als solches durch zu errichtende Bauten nicht beeinträchtigt werden.

Der Rat der Stadt Kamen hat am 17. 2. 78 folgenden Ergänzungsbeschluss zu den Gestaltungsrichtlinien nach § 103 (1) BauNVO für den Bebauungsplan Nr. 43 Ka gefasst:

Die Häuser an der Nordseite der Weststraße und der Westseite der Nordstraße sind giebelsständig zur Straße mit einer Dachneigung von 40° - 45° und einer max. Traufbreite von 14,50 m auszuführen, damit die vorhandene Parzellenstruktur in der jetzigen Form erhalten bleibt.

Kamen, den 7. 3. 1978

(Siegel)
 gez. Kettler gez. Rötger gez. Burgemeister
 Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Gem. Beschluß des Rates der Stadt Kamen vom 14.5.1987 - über die Aufhebung der Sanierungsatzung vom 5.8.1972 - und Veröffentlichung am 3.8.1987 ist diese Satzung in Kraft getreten.

Kamen, 20. August 1987
 Der Stadtdirektor
 Im Auftrag
 gez. Franke

HINWEIS

Dieser Bebauungsplan liegt mit seinem gesamten Bereich im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet.

<p>STADT KAMEN BEBAUUNGSPLAN Nr.43Ka Maßstab 1:200 Flur: 31 Gem.: Kamen Bestehend aus diesem Plan, der Bestehend und dem Eigentümerverzeichnis</p>		<p>Die im Bebauungsplan verwendeten Signaturen und Zeichen entsprechen der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne - Planzeichnungsverordnung vom 19.1.1965 BGBl III 213-1-3- und soweit nicht besonders in der Zeichnerkarte dargestellt, den Zeichneranforderungen für vermessungstechnische Karten und Risse in N.W.</p>						
<p>RECHTSGRUNDLAGEN</p> <p>Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan sind die §§ 12, 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Bauzeichnungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I 1968 S. 1237/1969 S. 11) der Planzeichnungsverordnung vom 18.1.1965 (BGBl. I S. 21) und § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der ersten Verordnung vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung NW vom 27.1.1970 (GV NW 1970 S. 96)</p>	<p>FESTSETZUNGEN GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG V. 18.1.1965</p> <p>WS Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO WR Reine Wohngebiete § 3 BauNVO WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO MD Dorfgebiete § 5 BauNVO MI Kerngebiete § 6 BauNVO MK Gewerbegebiete § 8 BauNVO GE Industriegebiete § 9 BauNVO SO Sondergebiete § 11 BauNVO</p>	<p>Abzubrechende Gebäude Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze zwingend z.B. III Grundflächenzahl GRZ z.B. 0,4 Baumassenzahl BMZ S Satteldach W Walmdach F Flachdach P Pultdach D Dachneigung z.B. 35° Offene Bauweise o Nur Einzel- und Doppelhäuser zul. h Nur Hausgruppen zul. g Geschlossene Bauweise g Baulinie Baugrenze</p>	<p>Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf Verwaltungsgebäude Schule Krankenhaus Theater Jugendheim Jugendherberge Post Kirche Hallenbad Kindertagesstätte Kindergarten Schutzraum Feuerwehr</p>	<p>Strassenverkehrsflächen Öffentl. Parkflächen Strassenbegrenzungslinie Grenze des Baudenkmalschutzbereiches Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen Elektrizitätswerk Wasserbehälter Uniformerstation Pumpwerk Müllbeseitigungsanlage Fernheizwerk Wasserwerk Umspannwerk Brunnen Klaranlage</p>	<p>Grünflächen Parkanlagen Zeitplatz Badeplatz Friedhof Dauerkleingärten Sportplatz Spielplatz Pflanzgebot Flächen für Aufschüttungen Flächen für Abgrabungen Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft Flächen unter denen der Bergbau umgeht Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Überschwemmungsgebiet Flächen für Stellplätze oder Garagen St Ga GGA GSt GSt</p>	<p>Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die erhalten werden sollen Umgrenzung der Sanierungsgebiete Gebäude und sonstige bauliche Anlagen die erhalten werden sollen mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu bestehende Flächen zu Gunsten der Anlieger Umgrenzung der Flächen die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen Naturschutzgebiet Landschaftsschutz</p>	<p>2. AUSFERTIGUNG</p> <p>Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit bezeugt.</p> <p>Kamen, den 27.12.77</p> <p>Der Stadtdirektor Im Auftrag gez. Hohnmann Leitender Baudirektor</p>	<p>ÄNDERUNGEN:</p> <p>1. Geändert mit Beschluss des Rates vom 2. Geändert mit Beschluss des Rates vom 3. Geändert mit Beschluss des Rates vom</p> <p>Der Stadtdirektor i.A. gez. Hohnmann Leitender Baudirektor</p>